

# Bundesgesetzblatt

769

## Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1962	Nr. 55
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 62	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung .....	770
21. 12. 62	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung .....	773
27. 12. 62	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) .....	774
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	776

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 22. Dezember 1962, sind veröffentlicht: Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées). — Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Brot).

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 125 über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern. — Verordnung Nr. 126 über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, geschlachtetes Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm. — Verordnung Nr. 127 über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1962.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 130 über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rates abweichende Regelung betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 131 zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrages der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungszeugnisse nach den Mitgliedstaaten.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 132 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfel.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 133 zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 60 der Kommission.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 134 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 135 über die Festsetzung eines Zusatzbetrages für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 136 zur Festsetzung eines besonderen Abschöpfungsbetrages und eines besonderen Einschleusungspreises für Rücken und Hälsen von Hausgeflügel.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 137 über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten Roggen- und Haferqualitäten aus den Vereinigten Staaten und Kanada und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 138 über die Ausdehnung der Verordnungen Nr. 92 und Nr. 97 der Kommission auf Glukose.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 139 über die auf Menggetreide anzuwendenden Abschöpfungen.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 148 zur Änderung der Verordnungen Nr. 75, 79, 112 und 125 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 118 der Kommission in bezug auf den einheitlichen Markt für Geflügelfleisch innerhalb der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 150 über eine Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte.

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

**Vom 19. Dezember 1962**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nrn. 2, 3 und 6, des § 25 Abs. 2, des § 34 Abs. 3 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird
  - a) in Nummer 9 angefügt:
 

„sowie an der Strandlinie (§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) gefangene Fische,“
  - b) hinter Nummer 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt,
  - c) folgende Nummer 13 angefügt:
 

„13. in Rohrleitungen eingeführtes natürliches Wasser aus Tarifnr. 22.01 – B.“
2. In § 33 Nr. 5 wird das Komma gestrichen und angefügt:
 

„sowie Vordrucke nach zwischenstaatlich vereinbarten Mustern, die von ausländischen Verbänden ihren deutschen Korrespondenzverbänden zur Ausgabe zugesandt werden,“.
3. In § 34
  - a) wird in Absatz 1 Satz 1 hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
 

„3. Merkblätter, Broschüren oder ähnliche Drucke über Eingangsabgaben, außenwirtschaftliche, post- und verkehrsrechtliche Vorschriften und dergleichen sowie Übersichtskarten und -pläne, alle diese, soweit sie zu Unterrichtszwecken von ausländischen Behörden oder von amtlichen oder amtlich anerkannten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen veröffentlicht werden,“.
  - b) wird in Absatz 1 Satz 1 die bisherige Nummer 3 als Nummer 4 bezeichnet,
  - c) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „(Nummer 3)“ durch „(Nummer 4)“ ersetzt,
  - d) werden in Absatz 2 die Worte „(Absatz 1 Nr. 3)“ durch „(Absatz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
4. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „eine Bescheinigung“ eingefügt:
 

„(im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 nach vorgeschriebenem Muster)“.
5. In § 44
  - a) werden in Absatz 5 Satz 1 nach den Worten „acht Tagen“ das Komma und die Worte „auf dem Bodensee innerhalb von zwei Tagen,“ gestrichen,
  - b) wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) Auf dem Bodensee ist abweichend von den Absätzen 1 bis 5 derjenige Schiffsbedarf zollfrei, den die Schiffsführung, der Eigener oder auch der Inhaber eines selbständigen Verpflegungsbetriebs eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem aus dem Zolllausland einführt und der unter zollamtlicher Überwachung binnen zwei Tagen an Bord durch die mit dem Schiff beförderten Personen als Mundvorrat verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Die Zollfreiheit gilt nur für Waren, die aus dem freien Verkehr der Anliegerstaaten stammen und für die Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet oder vergütet noch andere finanzielle Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden. Wenn das Schiff auch Personen, die an deutschen Anlegeplätzen zusteigen, unmittelbar zu anderen deutschen Anlegeplätzen (ausgenommen zwischen Wangen und Hemmenhofen) befördert, sind von der Zollfreiheit ausgeschlossen

    1. Schokolade aus Tarifnr. 18.06 – B,
    2. alkoholische Zubereitungen und Getränke der Tarifnr. 22.09 – B und C,
    3. Tabakwaren der Tarifnr. 24.02,
    4. Zigarettenpapier der Tarifnr. 48.10.“,
  - c) werden die bisherigen Absätze 6 und 7 als Absätze 7 und 8 bezeichnet.
6. In § 47
  - a) erhält in Absatz 3 die Nummer 2 folgende Fassung:
 

„2. im Reiseverkehr der Bewohner des deutschen Zollgrenzbezirks bei der Einreise aus dem gegenüberliegenden Zolllausland und der Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus diesem Freihafen

    - 4 Zigarren oder
    - 10 Zigaretten, jedoch nicht in geschlossener Packung, oder
    - 20 Gramm Rauchtobak mit 20 Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) oder eines von beiden, daneben
    - 2 Stück Kautabak und
    - 20 Gramm Schnupftabak;“.
  - b) werden in Absatz 3 die beiden letzten Sätze der Nummer 3 gestrichen,
  - c) werden am Ende des Absatzes 3 folgende beiden Sätze eingefügt:
 

„Werden in den Fällen der Nummern 2 und 3 Zigarren, Zigaretten oder auch Rauchtobak mit oder ohne Zigarettenhüllen gleichzeitig eingeführt, so ist eine Menge zollfrei, die der

jeweils zollfreien Zigarettenmenge entspricht. Dabei stehen 5 Zigaretten 2 Zigarren, 1 Zigarette 2 Gramm Rauchtobak und 2 Zigarettenhüllen gleich.",

d) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Reist jemand auf einem in § 44 bezeichneten Schiff (jedoch nicht auf dem Bodensee) ein, so ist die Zollfreiheit nach den Absätzen 2 und 3 für die von ihm mitgeführten Waren davon abhängig, daß

1. er das Schiff endgültig oder für mehr als 3 Tage verläßt oder
2. bei der Einfahrt des Schiffes in anderen Fällen als denen des § 44 Abs. 4 keine entsprechenden Waren nach § 44 Abs. 1 als Mundvorrat zollfrei bleiben.“

7. In § 57

a) wird hinter Absatz 4 als neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch Waren, die sich vor ihrer Ausfuhr nicht im freien Verkehr, sondern in der Zollgutverwendung nach § 27 des Gesetzes befunden haben, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zu den dort bezeichneten Zwecken verwendet werden. Absatz 4 gilt sinngemäß für die Abfertigung zur Zollgutverwendung.“,

b) werden die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 als Absätze 6, 7, 8, 9 und 10 bezeichnet,

c) wird in Absatz 6 (neu) folgender Satz 2 angefügt:

„Handelt es sich jedoch bei Zutaten um Waren, bei deren gesonderter Einfuhr Absatz 5 anzuwenden wäre, so tritt Zollfreiheit ein.“,

d) werden in Absatz 9 (neu) die Worte „Absätze 5 bis 7“ durch „Absätze 6 bis 8“ ersetzt.

8. In § 61

a) wird in Absatz 9 Satz 1 nach dem Wort „unverpackt“ eingefügt:

„oder in offenen Behältnissen, die üblicherweise für die Aufbewahrung frischer Fänge an Bord verwendet werden“,

b) wird hinter Absatz 9 als neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Zollfrei sind ferner Fische, die an der Strandlinie gefangen werden.“

9. In § 70

a) werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Werden Landkraftfahrzeuge mit eigener Kraft aus dem Zollausland eingeführt, so sind die Treibstoffe im Hauptbehälter normaler Größe zollfrei, jedoch

1. bei Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis 5 Tonnen nur bis zu 70 Litern, über 5 Tonnen nur bis zu 100 Litern;

2. bei Kraftomnibussen, die im Zollgebiet beheimatet sind, nur bis zu 70 Litern.

Die Zollfreiheit hängt bei Kraftfahrzeugen, die im Zollgebiet beheimatet sind, davon ab, daß die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist.

(3) Ist in einem Kraftomnibus, der im Zollgebiet beheimatet ist, oder in einem Lastkraftwagen eine größere als die nach Absatz 2 zollfreie Treibstoffmenge im Hauptbehälter ausgeführt worden, so erhöht sich die nach Absatz 2 zollfreie Menge bei der folgenden Einfahrt auf die ausgeführte Menge. Die Erhöhung hängt davon ab, daß bei der Einfuhr ein Treibstoffausweis mitgeführt wird, den eine Zollstelle ausgestellt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn ein Landkraftfahrzeug auf einem anderen Beförderungsmittel eingeführt wird, jedoch die Fahrt im Zollgebiet mit eigener Kraft fortsetzen soll.“,

b) wird der bisherige Absatz 6 als Absatz 5 bezeichnet.

10. In § 73 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sowie Treibstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung für das Starten von Segelflugzeugen verwendet werden.“

11. In § 82 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„auf der Donau und auf dem Bodensee sind sie hiervon befreit.“

12. In § 89 Abs. 4 wird hinter dem Wort „unverzüglich“ eingefügt „und unverändert“.

13. In § 90 Abs. 2

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In diesem Fall sind zwei weitere Stücke der Zollanmeldung abzugeben; der Versandschein wird als Lagerversandschein ausgestellt.“,

b) werden im letzten Satz die Worte „Zeitpunkt der ersten Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung“ durch die Worte ersetzt „Zeitpunkt des Antrags, der zur ersten Abfertigung des Zollguts zur Zollgutlagerung geführt hat“,

14. In § 91 Abs. 1

a) wird in Nummer 1 hinter dem Wort „Zollanmeldung“ eingefügt „in drei Stücken“,

b) erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. eine etwaige Anzeige nach § 96 mit einem vierten Stück der Zollanmeldung.“

15. In § 92 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Soll Zollagergut zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so ist der

Lagerzollstelle nachzuweisen, daß sich ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür erst nach der Einlagerung ergeben hat; das Zollagergut ist nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden, wenn nicht die Abfertigung zum Zollgutversand (§ 90 Abs. 2) beantragt wird."

16. In § 93 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Einlagerer und Lagerinhaber haben der Lagerzollstelle

1. jede Warenbehandlung vorher schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzumelden, wenn die Beschaffenheit oder Umschließung des Zollagerguts so verändert wird, daß die bisherigen Anschreibungen nicht mehr zutreffen,
2. den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann."

17. In § 96 wird

a) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zollbeteiligte hat ein drittes Stück der Zollanmeldung vorzulegen. Ist die abfertige Zollstelle nicht die Lagerzollstelle, so erhält er das Drittstück mit dem Abfertigungsvermerk versehen zurück; er hat das Drittstück unverzüglich der Lagerzollstelle einzureichen, nachdem er die Waren in sein Zollaufschublager gebracht hat."

b) in Absatz 4 Satz 2 hinter dem Wort „unverzüglich“ eingefügt „und unverändert“.

18. In § 97 Abs. 2 wird am Schluß das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

19. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Muster“ eingefügt „in zwei Stücken“.

20. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Muster“ eingefügt „in zwei Stücken“.

21. In § 102 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Lagerinhaber hat der Lagerzollstelle

1. zu den von ihr bestimmten Zeitpunkten jede Warenbehandlung schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzumelden, wenn die Beschaffenheit oder Umschließung der

Waren so verändert wird, daß die bisherigen Anschreibungen nicht mehr zutreffen,

2. den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann."

22. In § 110 wird

a) hinter Absatz 5 als neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Kann die Zollstelle die Ausfuhr nicht selbst überwachen, so ist das Vorgriffsgut noch einer in § 10 genannten Zollstelle mit der Abmeldung zur Überwachung der Ausfuhr vorzuführen. Die Zollstelle, die die Ausfuhr überwacht, bescheinigt die Ausfuhr in der Abmeldung. Die Zollstelle, der das Vorgriffsgut gestellt worden war, erteilt den Nachholschein (Absatz 5 Satz 2) erst, nachdem die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind."

b) der bisherige Absatz 6 als Absatz 7 bezeichnet.

23. In der Anlage 1 wird

a) die Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9. kürzeste Strecken durch den Freihafen Emden und durch das Zollfreigebiet der Unterems im Verkehr zwischen dem Seezollhafen in Emden und anderen Häfen des Zollgebiets."

b) die Nummer 10 gestrichen.

24. In Anlage 5 Teil B wird in „aus Tarifr. 24.01“ nach den Worten „andere Umschließungen:" eingefügt:

| „einfache aus leichten Geweben | 1“.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1962

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 21. Dezember 1962

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und des § 44 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253)

und des § 23a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Buchstabe h des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

#### Änderung

#### der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 267) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) — Einkommensteuergesetz —“ gestrichen.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Beispiele jeweils gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zu den besonderen Entgelten und Vorteilen gehören z. B. Freianteile, soweit diese nicht steuerfrei sind, Genußscheine, Sachleistungen, ein Bonus und ähnliche Leistungen.“
  - bb) Hinter Satz 3 wird der folgende Satz angefügt:  
„Zu den Kapitalerträgen gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinn des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165).“

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Hinter den Worten „auf Grund des § 2b Abs. 1 und 2“ werden die Worte „oder des § 13a Abs. 2“ eingefügt.
- b) Hinter den Worten „nach § 2b Abs. 5 Satz 1“ werden die Worte „und des § 13a Abs. 5“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Kapitalertragsteuerliste“ der Klammerzusatz „(Kapitalertragsteuerkartei)“ angefügt.

4. Hinter § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

#### „§ 13a

Verfahren bei Kapitalerträgen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Ist der Gläubiger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie nicht auf Kapitalerträge entfällt, die zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören.

(2) Zur Vermeidung einer Erstattung der Kapitalertragsteuer wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, daß von den ihm zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

(3) Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist und die Kapitalerträge nicht zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht überschreiten und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Im Fall des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 2b Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

#### Anwendungszeitraum

§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1960. § 13a ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960

zufließen. Im übrigen gilt die vorstehende Fassung dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

6. Hinter § 14 wird der folgende § 15 angefügt:

„§ 15

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 821) auch im Land Berlin.“

## Artikel 2

### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)

Vom 27. Dezember 1962

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Gerste,
- Hafer,
- Mais,
- Buchweizen,

Hirse aller Art und

Kanariensaat

Preise der Anlage 2;“.

2. Nummer 4 wird gestrichen.

3. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung ersetzt. Die Anlage 4 wird gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und am 30. Juni 1963 außer Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1962

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Hüttebräucker

## Anlage 1

Schwellenpreise				
	Weichweizen Mengkorn	für		Hartweizen (durum)
		Roggen		
in DM je t				
<b>1963</b>				
Januar	502,50	459,50		530,50
Februar	507,00	464,00		535,00
März	511,50	468,50		539,50
April	516,00	473,00		544,00
Mai	520,50	477,50		548,50
Juni	525,00	482,00		553,00

## Anlage 2

Schwellenpreise					
	Gerste	für			Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
		Hafer	Mais		
in DM je t					
<b>1963</b>					
Januar	439,00	401,00	444,50	418,00	
Februar	443,00	405,00	448,50	422,00	
März	447,00	406,50	448,50	426,00	
April	447,00	406,50	448,50	426,00	
Mai	447,00	406,50	448,50	426,00	
Juni	447,00	406,50	448,50	426,00	

## Anlage 3

Schwellenpreise					
	Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	für			Grob- und Feingrieß von Hartweizen
		Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen		
in DM je t					
<b>1963</b>					
Januar	766,50	733,00	816,50	835,00	
Februar	773,00	739,50	823,00	841,50	
März	779,00	746,00	829,00	847,50	
April	785,50	752,00	835,50	854,00	
Mai	792,00	758,50	842,00	860,00	
Juni	798,00	764,50	848,00	866,50	

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Belgien und Frankreich Vom 18. Dezember 1962	240 20. 12. 62	1. 1. 63
Zwölfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr Vom 14. Dezember 1962	240 20. 12. 62	1. 1. 63
Zweite Änderungsverordnung zur 1. BAA-Leistungs-DV-LA Vom 15. Dezember 1962	240 20. 12. 62	21. 12. 62
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster über Abmessungen der Fahrzeuge auf dem Dortmund-Ems-Kanal Vom 17. Dezember 1962	241 21. 12. 62	1. 1. 63
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschiffahrt über die Fahrt zu Berg zwischen Oberwesel und der Kauber Pfalz Vom 18. Dezember 1962	241 21. 12. 62	22. 12. 62
Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hannover, Bremen, Münster und Aurich zur Änderung der Verordnung über die Mindestbemanning auf Verbänden von Fahrzeugen, die untereinander durch Gelenkkupplungen verbunden sind, auf bestimmten Bundeswasserstraßen Vom 19. Dezember 1962	241 21. 12. 62	22. 12. 62
Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften Vom 19. Dezember 1962	241 21. 12. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung Vom 19. Dezember 1962	241 21. 12. 62	1. 1. 63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst Vom 19. Dezember 1962	241 21. 12. 62	1. 2. 63
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik Vom 20. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63
II. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Kleve und dem Rhein (Spoykanal) vom 29. Februar 1932 Vom 1. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63
V. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf der kanalisiertem Lahn von Steeden bis zur Mündung vom 30. Dezember 1932 Vom 1. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63
VI. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959 Vom 1. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63
XII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem kanalisiertem Neckar vom 29. Juni 1935 Vom 1. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63
XX. Nachtrag zum Tarif für die Schiffahrtabgaben auf dem kanalisiertem Main vom 10. März 1938 Vom 1. Dezember 1962	242 22. 12. 62	1. 1. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.